

Allgemeine Bedingungen für die Transportpauschalversicherung (ABTP 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Präambel

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung. Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung der Prämie in diesen Bedingungen gleichgestellt: Der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
2. Versicherbares Interesse
3. Umfang der Versicherung
4. Ausschlüsse
5. Eignung des Transportmittels
6. Dauer der Versicherung
7. Geltungsbereich
8. Obliegenheiten
9. Gerichtsstand

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Transportpauschalversicherung gelten für die Versicherung von versicherten Sachen während der Dauer von Beförderungen zu Lande unter Berücksichtigung des Artikel 6.

Nicht versichert sind Transporte der gewerblichen Güterbeförderung und gilt somit nicht für Spediteure, Frachtführer, Botendienste, Kurier-, Express-, Paketdienste

2. Versicherbares Interesse

Versichert kann jedes in Geld schätzbare Interesse werden, das jemand daran hat, dass die versicherten Sachen, einschließlich deren Verpackung die Gefahren der Beförderung bestehen. soweit es nicht gegen geltendes Recht verstößt. Geltendes Recht sind auch UN-Resolutionen; Wirtschafts-, Handels-, und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und der Republik Österreich, sofern diese durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen wurden.

3. Umfang der Versicherung

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung

- als unmittelbare Einwirkung eines der nachstehenden Ereignisse
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen dabei entstehen
- durch Löschen im Brandfall dabei verursacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

- den auf die Ladung entfallenden Beitrag zur großen Haverei aufgrund einer nach dem Gesetz oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache, soweit durch die Haverei-Regeln einversicherter Schaden abgewendet werden sollte.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen
- Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

3.1 Transportmittelunfall eines die versicherten Sachen befördernden Transportmittels

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

3.2 Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer). Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmeeinwirkung des Blitzes, wenn er in die versicherte Sachen einschlägt.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessels, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand eines Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

3.3 Sturm- und Elementarereignisse

Als Sturm gilt Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend

Als Hagel gilt fester Niederschlag in Form von Eiskörnern

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.

Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf bilden.

Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.

Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Sonstige Naturkatastrophen.

Alle Schäden, hervorgerufen durch Gefahren der gleichen Art (ausgenommen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen), innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von 72 Stunden, gelten als ein Schadenereignis.

4. Ausschlüsse

4.1 Nicht versichert sind Schäden und sämtliche Folgeschäden verursacht durch:

- a) Kriegsereignisse aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalttätigkeiten von Staaten sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen
- b) innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Plünderung, Sabotage, Terrorakte (Das sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen. Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- d) des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen;
- e) des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computer- Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems;
- f) der Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung
- g) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z. B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihr über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.
- h) des Hochwindens in Obergeschosse oder Herablassens in Kellerräume und umgekehrt.

4.2 Ausgeschlossen sind folgende Schäden sowie Schäden verursacht durch:

- a) Innerer Verderb, es sei denn, dass dieser im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintritt sowie Schäden verursacht durch die natürliche und / oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung;
- b) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- c) Oberflächenschäden wie z.B. Verkratzungen, Abschürfungen, Lack- und Schrammschäden, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten;
- d) Nichtfunktionieren, wie z.B. Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Festplattenfehler, Haarrisse, Reißen oder Platzen von Säcken, Leckage (Ausrinnen), es sei denn, dass es durch eine versicherte Gefahr verursacht wurde;
- e) Verluste durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen;
- f) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- g) Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung – auch bei Stauung im Container – sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- h) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften;
- i) Gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung;

- j) Beförderung in offenen Landtransportmitteln, es sei denn, dass die Art der versicherten Sachen dies notwendig macht und/oder dafür geeignet sind (Lang-/Schwergut)
 - k) Verzögerung;
 - l) Wertminderung;
 - m) mittelbare Schäden aller Art
 - n) Ungeschicklichkeit
 - o) Sind die versicherten Sachen bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.
- 4.3 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in den Punkten 4.1 und 4.2 bezeichneten Gefahren oder Ursachen entstehen, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.
5. Eignung des Transportmittels
Versichert gelten sämtliche Transporte mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Anhänger welche die erforderliche Eignung und behördliche Genehmigung besitzen und im Einflussbereich des Versicherungsnehmers (firmeneigene, gemietete, geleaste und Kraftfahrzeuge der Mitarbeiter) stehen, ausgenommen sind einspurige Kraftfahrzeuge und Cabriolets.
6. Dauer der Versicherung
- 6.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Absendeort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf die versicherte Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.
- 6.2 Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die versicherten Sachen im Verlauf der Beförderung ausgeladen werden, es sei denn, dass die Ausladung infolge eines versicherten Ereignisses oder technischen Gebrechens des Transportmittels erfolgt.
- 6.3 Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ruht der Versicherungsschutz, wenn das beladene Transportmittel vor Antritt oder nach Beendigung einer Reise am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstiger Dritter abgestellt wird. Dem Firmen- oder Wohnsitz gleichgestellt sind alle sonstigen zum Abstellen des Transportmittels verwendeten Straßen, Plätze oder Grundstücke.
- 6.4 Scheiden Transportmittel aus dem Eigentum oder Einflussbereich des Versicherungsnehmers aus, so erlischt der Versicherungsschutz für Transporte mit diesem Transportmittel mit dem Tag des Ausscheidens.
- 6.5 Neu hinzukommende Transportmittel aus dem Eigentum oder Einflussbereich des Versicherungsnehmers und zur Beförderung genutzt werden gelten automatisch ohne Einzelanmeldung an den Versicherer versichert.
- 6.6 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, gleichgültig, ob sich zu diesem Zeitpunkt Transporte unterwegs befinden oder nicht.
7. Geltungsbereich
Die Versicherung gilt für alle Transporte des Versicherungsnehmers innerhalb des in der Police genannten Geltungsbereichs.
8. Obliegenheiten
- 8.1 Anzeigepflichten und Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls
- 8.1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht:
- 8.1.1.1 Der Antragsteller und die zu versichernden Personen sind verpflichtet, dem Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrages alle für die Übernahme des Risikos erheblichen Gefahrenumstände anzuzeigen. Als erheblich gelten jedenfalls jene Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer im Antrag oder in Fragebögen ausdrücklich und genau umschrieben fragt.
- 8.1.1.2 Werden Fragen des Versicherers im Antrag oder in Fragebögen von den Anzeigepflichtigen schuldhaft gar nicht, unvollständig oder unrichtig beantwortet, ist der Versicherer berechtigt, binnen eines Monats ab Kenntnis vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Ebenso kann der Versicherer zurücktreten, wenn die Anzeigepflichtigen erhebliche Gefahrenumstände arglistig verschweigen, nach denen der Versicherer im Antrag oder den Fragebögen nicht ausdrücklich gefragt hat.
- 8.1.1.3 Wird dem Versicherer nach Vertragsabschluss die Verletzung einer Anzeigepflicht bekannt, kann er ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode einen für das höhere Risiko angemessenen Prämienzuschlag verlangen. Wird das höhere Risiko nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht zu kündigen.
- 8.1.1.4 Berechtigt eine Verletzung der Anzeigepflichten den Versicherer zum Rücktritt, so ist der Versicherer im Versicherungsfall von der Leistungspflicht befreit, wenn die nicht angezeigten Gefahrenumstände einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie einen Einfluss auf den Umfang der Leistung hatten. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag jederzeit wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anfechten.
- 8.1.1.5 Maßgeblich sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 VersVG.

8.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden – soweit nichts anderes vereinbart ist – bestimmt:

8.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

8.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung des Schadens zu sorgen.

8.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls

8.3.1 Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

8.3.2 Schadenmeldungsspflicht

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich zu informieren,

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Identität der beschädigten versicherten Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden Transportmittel befanden, nachzuweisen und ist ein Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens vorzulegen.

Einbruchdiebstahl-, Feuer, Explosions-, Beraubungs- bzw. Transportmitteldiebstahlschäden sind darüber hinaus unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben.

8.3.3 Schadenaufklärungs- und Mitwirkungspflicht

8.3.3.1 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.

8.3.3.2 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung des Schadens zu unterstützen und die Identität der versicherten Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem Transportmittel befanden nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat über Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer insbesondere die folgenden Dokumente vorzulegen:

- Lieferfaktura
- alle Dokumente, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen;
- sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder Rechtswahrung;
- Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens
- Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Explosion, Transportmitteldiebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub;
- Schadenrechnung
- Kostenvoranschlag

8.3.4 Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten des Art. 8, Pkt. 2, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG – im Falle der Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9. Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 16

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.